

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 325/10 B

L 9 R 4345/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3827/08 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.9.2010 hat das LSG Baden-Württemberg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Aufhebung der Rückforderung einer gewährten Altersrente für Frauen wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze im Wesentlichen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 28.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Hinzuverdienstgrenzenregelung der Verhältnismäßigkeit entspricht, dahingehend, dass die Rente um mehr Euro ruht, als die Grenze überschritten wird".
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat. Denn sie zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung der Frage nicht schon aus der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Hinzuverdienstgrenzenregelungen des SGB VI ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Aufgabe der Klägerin wäre es gewesen, sich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu der von ihr in



Bezug genommenen "Hinzuverdienstgrenzenregelung" im Einzelnen auseinanderzusetzen und substantiiert darzulegen, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage aus der bisher ergangenen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG nicht beantworten und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Auch soweit die Klägerin einen Verstoß gegen Art 14, Art 3 GG und das Rechtsstaatsprinzip geltend macht, muss in der Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den gerügten Verfassungsnormen bzw -prinzipien in substantieller Argumentation dargelegt werden, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl stRspr, zB Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Entsprechende Darlegungen fehlen gänzlich.

- 7 Allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die notwendige Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält und das Berufungsgericht nach ihrer Ansicht die Sache falsch entschieden hat (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X mit "absolut nicht vertretbaren Gründen" fehlerhaft angewendet, und meint, diese "fehlerhafte Anwendung von Verfahrensrecht" sei "für sich selbst bereits ein Verfahrensmangel", hat sie keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Denn eine fehlerhafte Anwendung des in den §§ 45, 48 SGB X geregelten Verwaltungsverfahrenrechts ist entgegen der Rechtsansicht der Klägerin kein Verfahrensfehler in diesem Sinne.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

